

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 04.04.2017 über die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 4.1 „Gewerbegebiet Mitte“ (Vorlage 2017/041)

Einwender: Handwerkskammer Münster

Stellungnahme vom: 19.07.2016

Anregung:

Mit Blick auf die besonderen Interessen des ortsansässigen Handwerks möchten anregen, von dem planerisch beabsichtigten Einzelhandelsausschluss in den GE- und MI-Gebieten eine Gegenausnahme für den produktionsbezogenen Annexhandel wie folgt zuzulassen:

„Ausnahmsweise kann zugelassen werden Einzelhandel in funktionalem räumlichem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb, wobei die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs untergeordnet sein muss.“

Abwägung:

Der Anregung, dass von dem planerisch beabsichtigten Einzelhandelsausschluss in den GE- und MI-Gebieten eine Gegenausnahme für den produktionsbezogenen Annexhandel erfolgen sollte, wird nicht gefolgt. Gemäß des im Dezember 2009 vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Ostbevern werden Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten (gem. Ostbevrner Liste) ausgeschlossen, um eine Dezentralisierung der Einzelhandelseinrichtungen und damit die Schwächung des Ortskernes zu vermeiden. Sonstige Einzelhandelsnutzungen sind weiterhin ausnahmsweise zulässig. Auch der produktionsbezogene Annexhandel ist somit ausnahmsweise zulässig, sofern es sich nicht um zentren- oder nahversorgungsrelevante Hauptsortimente handelt.